

Keine Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Gemäss Art. 22 Abs. 1 Vorsorgereglement BPK werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung angepasst. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation (→ Deckungsgrad) und aus Fairness gegenüber den aktiv Versicherten, welche Finanzierungsbeiträge bezahlen und wesentlich tiefere Rentenleistungen erwarten müssen, nahm die Verwaltungskommission in den vergangenen Jahren keine Anpassung der laufenden Renten vor.

Mit einem Deckungsgrad von 94.3 % per 31. Dezember 2023 erreichte die BPK den für einen Teuerungs- ausgleich minimal notwendigen Deckungsgrad von 95.9 % nicht. Die Verwaltungskommission passte deshalb die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten per 1. Januar 2024 der Preisentwicklung nicht an.